

Das Berliner Programm

Präambel

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands vereint als moderne Volkspartei Männer und Frauen aller Schichten in dem Willen, das deutsche Volk in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit zu einen. Sie will ein vereintes Europa und eine Völkergemeinschaft, die den Frieden in der Welt sichert und dem Wohle und der Entwicklung der Völker dient.

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands orientiert sich am christlichen Glauben und Denken. Politik aus der gemeinsamen Verantwortung der Christen in der Welt richtet sich auf die Freiheit der Person, die sich der Gemeinschaft verpflichtet weiß, auf die Gerechtigkeit für jedermann und auf die Solidarität, die auf der Eigenverantwortung der Person aufbaut.

Deutschland in Europa und in der Welt

I. Deutschlandpolitik

1. Freiheit und Einheit für das ganze deutsche Volk zu erringen, ist Aufgabe der deutschen Politik. Das Selbstbestimmungsrecht für das deutsche Volk, die staatliche Einheit Deutschlands müssen zusammen mit der Überwindung der Teilung Europas angestrebt werden. Ein dauerhafter Frieden für Europa ist ohne die Lösung der deutschen Frage nicht möglich.

2. Dieser Frieden muß durch gegenseitigen Abbau der Spannungen vorbereitet werden; dem dienen menschliche, kulturelle, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Sowjetunion und den Staaten und Völkern Ost- und Südosteuropas. Wir wollen eine europäische Ordnung, die den Frieden garantiert.

3. Solange die deutsche Frage nicht auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts gelöst werden kann, ist es unsere wichtigste Aufgabe, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Deutschen zu stärken und ihre Verbindung über Mauer und Zonengrenze hinweg zu erhalten. Wir wollen, daß alle Äußerungen des geistigen Lebens gefördert werden, die geeignet sind, die Einheit der deutschen Nation in Sprache, Geschichte und Tradition zu bewahren, fortzuführen und vor der Welt zu bekunden.

4. Wir lehnen die Anerkennung des totalitären Herrschaftssystems im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands ab. Keiner der beiden Teile Deutschlands darf für einen Deutschen Ausland werden. Um die bestehenden Spannungen zu mindern, die Lebensverhältnisse unserer Landsleute zu erleichtern und die Zusammengehörigkeit unter den Deutschen zu fördern, bejahen wir Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Machthabern im anderen Teil Deutschlands. Die Grundwerte unserer freiheitlichen Ordnung sind dabei unantastbar.

Wir bekunden unsere Achtung vor den Leistungen, die die Menschen im anderen Teil Deutschlands unter schwierigen Umständen vollbringen. Für uns ist es selbstverständliches Gebot, daß der freie Wille unserer Landsleute bei der politischen und gesellschaftlichen Gestaltung der gemeinsamen Zukunft zur Geltung kommen muß. Solange sich unsere Landsleute noch nicht frei informieren, äußern, organisieren und politisch entscheiden können, betrachten wir es als nationale Sorgepflicht der Bundesregierung, für unsere Landsleute zu sprechen. Nicht Bevormundung, sondern die gemeinsame Entwicklung einer welt- und zukunftsffenen freiheitlichen Ordnung für das ganze deutsche Volk ist unser Ziel.

5. Berlin ist die Hauptstadt Deutschlands. Das freie Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland; Berlin hat zugleich Vier-Mächte-Status. Solange es nicht möglich ist, die Berliner Bundestagsabgeordneten mit vollem Stimmrecht auszustatten, sollten sie zumindest vom Volk direkt gewählt werden.

Während Berlin gespalten ist, müssen die Bundesrepublik Deutschland und als Träger oberster Verantwortung die drei alliierten Schutzmächte alles tun, um die Freiheit Berlins, sein demokratisches Leben und seine wirtschaftliche Leistungskraft zu gewährleisten. Wir weisen jeden Versuch zurück, die in zwei Jahrzehnten gewachsene politische und wirtschaftliche Verbindung Berlins mit der Bundesrepublik Deutschland zu schwächen.

6. Die Bundesrepublik Deutschland hat Millionen Heimatvertriebene und Flüchtlinge aufgenommen; sie einzugliedern, ihre Rechte, hergeleitet aus den Grundsätzen der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen, konkretisiert in der Menschenrechtskonvention des Europarates, festgelegt durch das Grundgesetz, weiterhin zu vertreten, bleibt Aufgabe der deutschen Politik. Die Frage der deutschen Ostgrenze kann erst in einem Friedensvertrag völkerrechtlich geregelt werden; dabei soll es zu einem dauerhaften Frieden zwischen dem deutschen Volk und seinen östlichen Nachbarn kommen.

II. Europapolitik

7. Die politische Einigung Europas ist ein entscheidender Beitrag zu einer europäischen und einer weltweiten Friedensordnung. Die Einheit Europas ist für die Länder unseres Kontinents die einzige Chance, sich neben den schon bestehenden und den in Bildung begriffenen Weltmächten in Freiheit, Eigenständigkeit und Sicherheit zu behaupten.

8. Daher drängen wir auf die politische Einigung Europas. Wir fordern die Vollendung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Beseitigung aller Grenzen, eine gemeinsame Politik auf den Gebieten der Wirtschaft und Währung, des Außenhandels und der Entwicklungshilfe, der Wissenschaft und der Forschung und die fortschreitende Angleichung der Sozialpolitik.

Das Europäische Parlament soll direkt gewählt werden und Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollhoheit ausüben; es soll bei der Bestellung der Europäischen Exekutive mitwirken.

9. Bei der Einigung kommt der deutsch-französischen Zusammenarbeit hohe Bedeutung zu. Wir wollen, daß die Europäische Gemeinschaft durch die Aufnahme beitragsbereiter Länder erweitert wird. Bis zu diesem Beitritt sollen alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit diesen Ländern

im Sinne der europäischen Einigung ausgeschöpft werden. Für Staaten, die die Gemeinschaftsverpflichtungen nur teilweise übernehmen wollen oder können, müssen andere organische Verbindungen zur Verfügung stehen.

10. Unser Ziel ist die rasche Errichtung eines europäischen Bundesstaates mit einer freiheitlichen demokratischen Verfassung, einer gemeinsamen Außenpolitik und einer gemeinsamen Verteidigung.

11. Die Politik der europäischen Einigung hat nicht nur die Interessen der Länder zu beachten, die sich zur Zeit an ihr beteiligen können. Sie ist im Geiste gesamteuropäischer Solidarität und Verantwortung zu gestalten.

III. Außen- und Sicherheitspolitik

12. Der Wille zum Frieden und zur Verständigung der Völker ist die Grundlage unserer Außenpolitik. Wir wollen den gerechten Frieden für das deutsche Volk und für die Völker Europas, der zur deutschen Einheit und in eine europäische Friedensordnung führt. Wir wollen den gerechten Frieden in der Welt, der allen Menschen die vollen Menschenrechte, die Chance der Freiheit und der wirtschaftlichen Existenz gibt.

13. Wir verwerfen Gewalt oder Drohung mit Gewalt als Mittel der Politik. Wir treten seit jeher dafür ein, den vorbehaltlosen Verzicht auf Gewalt zwischen allen Völkern zu vereinbaren.

14. *Fester Bestandteil der deutschen Außenpolitik ist auf der Basis ihrer europäischen Zielsetzung die enge Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika.*

15. Die Verbesserung der menschlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zur Sowjetunion, zu den ost- und südosteuropäischen Ländern bleibt eine wichtige Aufgabe der kommenden Jahre.

16. Auswärtige Kulturpolitik ist ein wesentliches Mittel, Kenntnis vom deutschen Volk zu vermitteln und der Verständigung und Freundschaft mit den Völkern der Welt zu dienen. Deswegen wollen wir verstärkten kulturellen Austausch mit allen Ländern der Welt.

17. Ein beständiger Frieden in der Welt verlangt die Entwicklung der Menschheit zu einer Gesellschaft freier und lebensfähiger Nationen. Die deutsche Entwicklungspolitik ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu gestalten; sie erfordert eigene Leistungen der Empfänger und sinnvolle Entwicklungspläne. Ebenso wichtig sind Förderungsprogramme für Bildung, Gesundheit und soziale Einrichtungen als Grundlage des Wohlstandes jeder Nation. Ent-

wicklungshilfe soll nicht vom Staat allein geleistet, sondern von der gesamten Gesellschaft, insbesondere von der jungen Generation mitgetragen werden. Der Dienst der Jugend in den Entwicklungsländern muß gesetzlich gefördert werden.

18. Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt mit ihrer Entwicklungshilfe nicht nur eine humane Pflicht; sie muß auch im wohlverstandenen eigenen Interesse die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern suchen.

Die deutsche Entwicklungshilfe achtet den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Verhältnisse souveräner Staaten.

19. Die Sicherheit Deutschlands und Europas ist nach wie vor bedroht. Friedenspolitik setzt die Fähigkeit voraus, dieser Bedrohung standzuhalten. Nur auf diese Weise können wir zu den Bedingungen eines dauerhaften Friedens beitragen. Deswegen müssen die eigenen Verteidigungsmaßnahmen auf allen Gebieten der Gefährdung unserer Sicherheit entsprechen.

20. Ausschließlich nationale Sicherheitspolitik schafft keine Sicherheit. Deutschland und Europa können ihre Sicherheit nur im partnerschaftlichen Bündnis mit den Vereinigten Staaten von Amerika bewahren. Deswegen wollen wir, daß die Nordatlantische Verteidigungsgemeinschaft gefestigt wird.

21. Wir wollen eine allgemeine, weltweite und kontrollierte Abrüstung; sie muß auch die höchstgerüsteten Staaten einschließen. Abrüstung und Rüstungskontrolle dürfen nicht zur Herrschaft mächtiger Nationen über schwächere führen.

22. Die Verteidigungsbereitschaft des ganzen Volkes ist Voraussetzung für unsere Sicherheit. Mit der Bundeswehr leistet die Bundesrepublik Deutschland ihren militärischen Beitrag für die Sicherheit und den Frieden in Europa. Glaubhafte Sicherheitspolitik erfordert den Aufbau einer wirksamen Zivilverteidigung. Militärische und zivile Verteidigung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Insbesondere sind die Bemühungen um den Schutz der Bevölkerung erheblich zu verstärken.

Die Bundeswehr muß den politischen, militärischen und technischen Erfordernissen in Struktur und Bewaffnung entsprechen. In der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Produktion muß auf internationaler, vor allem auf europäischer Ebene verstärkt zusammengearbeitet werden. Auch im nationalen Bereich sind die Verteidigungskräfte durch ständige Rationalisierung und Standardisierung so wirkungsvoll wie möglich auszurüsten.

23. Der Bedeutung der Bundeswehr für die Sicherung des Friedens und der Freiheit unseres Volkes muß die Stellung des Soldaten in der Gesellschaft entsprechen. Im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht müssen die persönlichen Lasten gerecht verteilt und einseitige Vorteile ausgeschlossen werden.

Deutschlands innere Ordnung

IV. Reform der Demokratie

24. Die Bundesrepublik Deutschland ist der freiheitliche soziale Rechtsstaat der deutschen Nation. Die deutsche Demokratie muß gestärkt werden, damit sie die Aufgaben der Zukunft erfüllen kann. Der Staatsbürger muß sich stärker an der politischen Meinungsbildung beteiligen können; die Parteien müssen sich als Forum der Aussprache verstehen. Der Staat hat die öffentlichen und privaten Rechte des Bürgers entschieden zu schützen. Wir anerkennen die Rolle der gesellschaftlichen Gruppen und organisierten Interessen; der Staat muß dem Mißbrauch gesellschaftlicher und politischer Macht wirksam entgegentreten und das gemeinsame Wohl fördern und schützen. Das kritische Engagement, insbesondere der jungen Generation, ist ein notwendiger Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Demokratie. Dieses Engagement muß sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung entfalten.

Der Staat muß vorausschauend planen und die soziale Gerechtigkeit verwirklichen. Wir verstehen diese Aufgabe subsidiär. Die Bürger müssen von übermäßigen Anforderungen der Verwaltung entlastet werden; Gesetzgebung und Verwaltung sind einfacher und durchsichtiger zu gestalten.

Die Demokratie braucht den politisch gebildeten Staatsbürger. Deshalb muß die inner- und außerschulische politische Bildung verstärkt werden. Dabei ist die Fähigkeit zum politischen Denken zu fördern und der Bezug zur politischen Praxis herzustellen.

25. Die Familie ist die erste und wichtigste Gemeinschaft für den Menschen, für die Gesellschaft und für den Staat; deswegen muß Schutz und Förderung der Familie ein unantastbares Prinzip der innerstaatlichen Ordnung sein.

Wie der Familie gelten Schutz und Förderung auch den Alleinstehenden, die in bestimmten Lebenslagen auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen sind. Das verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden sowie die Gesellschaft in gleicher Weise.

26. Unsere bundesstaatliche Ordnung muß den Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft angepaßt werden; dazu gehört auch eine sinnvolle Neugliederung des Bundesgebietes und eine verstärkte Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Eine Finanzverfassungsreform ist notwendig. Die Rahmenkompetenzen des Bundes müssen erweitert, die Verwaltungsverfahren zwischen den öffentlichen Instanzen vereinfacht und zweckmäßig gestaltet werden. Das gilt insbesondere für die Förderung des Bildungswesens und der wissenschaftlichen Forschung, die Planung bei Verkehrs- und Raumordnung, den Schutz und die Sicherung der Gesundheit.

Auf dem Gebiet des Bildungswesens ist zur Förderung und Koordinierung der gemeinsamen Anstrengungen der Länder ein Bundesministerium zu errichten und dem Bund eine Rahmenkompetenz zu übertragen.

27. Wir wollen ein Mehrheitswahlrecht, das den Einfluß der Wähler auf die Regierungsbildung verstärkt und stabile politische Verhältnisse sichert. Das aktive Wahlrecht und die Volljährigkeit sollen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 23. Lebensjahres beginnen.

28. Die Arbeitsfähigkeit der Parlamente muß gestärkt, die Arbeitsmöglichkeiten der Abgeordneten müssen verbessert werden. Durch eine Differenzierung und Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens muß mehr Raum für die politische Debatte geschaffen werden.

Legislative und Exekutive sind klar voneinander zu trennen; deshalb muß die Zugehörigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Wahlbeamten, zu den Volksvertretungen in Bund, Ländern und Kreisen entsprechend geregelt werden.

29. Organisation und Praxis der öffentlichen Verwaltungen müssen sich nach den Erfordernissen eines modernen Staatswesens richten und neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft, sozialen und kulturellen Bereichen ermöglichen.

Bei Einstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst sollen für Frauen und Männer Eignung und Leistung allein maßgebend sein. Für die Weiterbildung sind neue Einrichtungen zu schaffen. Qualifizierte Kräfte sollen häufiger als bisher in Wirtschaft und Verwaltung wechselseitig eingesetzt werden.

Das Dienst- und Besoldungsrecht ist für Bund, Länder und Gemeinden einheitlich zu gestalten.

30. Um die kommunale Selbstverwaltung zu erhalten und zu stärken, müssen in Organisation wie Gebietszuschnitt leistungsfähige kommunale Einheiten geschaffen, die zwischengemeindliche Koordination ausgebaut und eine ausreichende kommunale Finanzausstattung und -autonomie gesichert werden.

Die Zahl der Verwaltungsebenen ist zu verringern, das ehrenamtliche Element in der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken.

31. Unsere Rechtspolitik dient dem sozialen Rechtsstaat. Eine umfassende Justizreform muß für alle ordentlichen Gerichte den dreigliedrigen Aufbau durchführen, die Verfahren straffen und ihren beschleunigten Abschluß gewährleisten; insbesondere müssen die Revisionsgerichte entlastet werden.

Die Unabhängigkeit des Richters darf nicht angetastet werden. Das Richteramt darf nur erfahrenen Persönlichkeiten anvertraut werden; es soll mehr

als bisher bewährten Vertretern anderer Berufe zugänglich sein, sofern sie über eine entsprechende Vorbildung verfügen.

Ein neues Strafrecht muß der Gesellschaft größtmöglichen Schutz vor Verbrechen gewährleisten; die Gebote der Sittlichkeit verpflichten das einzelne Gewissen, bedürfen aber nicht immer des strafrechtlichen Schutzes.

Ein neues Strafprozeßrecht muß die Dauer der Untersuchungshaft begrenzen und Fristen für die Anklageerhebung setzen.

In Rechtsprechung und Strafvollzug sind Bürgerrecht und Menschenwürde des Angeschuldigten, des Angeklagten und des Verurteilten zu achten, die gesellschaftliche Wiedereingliederung zu fördern und die Rückfallgefahr zu mindern.

Wir fordern, daß das Verbrechen entschiedener bekämpft wird. Dazu ist eine bundesweite Koordination der Kriminalpolizei, eine bessere Ausbildung der Kriminalbeamten sowie der Einsatz zeitgemäßer, wissenschaftlicher, technischer und elektronischer Mittel notwendig.

32. Die Freiheit der öffentlichen Meinung, ein Grundelement unserer Verfassung, ist zu schützen. Pressekonzentration darf nicht dazu führen, daß die Mannigfaltigkeit der politischen Auffassungen sich nicht mehr wirksam ausdrücken kann. Wir fordern ein Bundespressegesetz, das Rechte und Pflichten der Verleger und Redakteure festlegt sowie das Recht der in Presse, Hörfunk und Fernsehen Angegriffenen auf Verteidigung regelt.

Die öffentlich-rechtliche Struktur des Rundfunks soll die Grundlage der Organisation von Hörfunk und Fernsehen in der Bundesrepublik Deutschland bleiben; rationellere Organisationsformen sind anzustreben und zu verwirklichen. Die Ausstrahlung weiterer Fernsehprogramme durch andere Veranstalter soll unter öffentlicher Aufsicht und unter Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte möglich sein.

Um der mißbräuchlichen Verwendung demoskopischer Daten zu begegnen, ist gesetzlich festzulegen, daß mit der Publikation von Ergebnissen zugleich die Fragestellung und die Art der Befragung zu veröffentlichen sind.

33. Die Unabhängigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften muß ungeschmälert und die Freiheit ihrer Verkündigung gesichert bleiben. Sie müssen weiterhin ihre Mitverantwortung für das Gemeinwohl ungehindert wahrnehmen können. Ihre Bestrebungen, den Familien beizustehen, Jugend und Erwachsene zu bilden und allen in Not Geratenen zu helfen, sind zu fördern.

V. Bildung, Jugend, Kunst, Forschung

34. Ein leistungsfähiges Erziehungs- und Bildungswesen muß das Recht auf Bildung des einzelnen so verwirklichen, daß er seine Persönlichkeit nach Begabung und Leistung voll entfalten kann und den Anforderungen

der Gesellschaft gewachsen ist. Diese Bildungspolitik muß vorausschauend geplant und gestaltet werden; deshalb ist in der Abstimmung von Bund und Ländern eine umfassende Finanzplanung für das Bildungswesen notwendig. Wir wollen dafür sorgen, daß die schul- und die hochschulpolitische Entwicklung in den Bundesländern die Freizügigkeit sichert und damit den Wechsel ohne Nachteile ermöglicht. Abschlußzeugnisse müssen europäische Anerkennung finden.

Das Recht der Eltern, denen zuerst die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder obliegt, ist zu gewährleisten. Elternhaus und Schule müssen so eng wie möglich zusammenarbeiten. Neben den christlichen Gemeinschaftsschulen können Bekenntnis- und bekenntnisfreie Schulen dort rechtlich und materiell ermöglicht werden, wo Eltern dies in ausreichender Zahl für ihre Kinder wünschen.

Schulen in freier Trägerschaft sind wie staatliche Schulen zu fördern, soweit sie die staatliche Schulversorgung entlasten. Die Mitverantwortung der Eltern und Schüler muß erweitert werden.

35. Schulreife, aber noch nicht schulpflichtige Kinder sollen schon vom fünften Lebensjahr an am Unterricht teilnehmen können. Schulpflichtige, aber nicht schulreife Kinder sollen einen Schulkindergarten besuchen. Dementsprechend müssen neue Schulkindergärten eingerichtet werden.

36. Das System der Jahrgangsklassen muß aufgelockert werden; wer sich schneller entwickelt, soll früher zum Schul- oder Ausbildungsziel gelangen können. In unserem gegliederten Schulsystem ist die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schulformen durch Übergangsmöglichkeiten und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zu verbessern. Die weiterführenden Schulen sollen vor dem Abitur weitere qualifizierte Abschlüsse anbieten, die den Besuch von Akademien und Fachhochschulen ermöglichen und einige der Berechtigungen einschließen, die bisher mit dem Abitur verbunden waren. Die Laufbahnordnungen des öffentlichen Dienstes müssen entsprechend geändert werden.

37. Ganztagschulen und Schulen mit Tagesheimen müssen vermehrt angeboten werden.

38. Sonderschulen müssen künftig auch jene Kinder aufnehmen können, die bildungsfähig sind, aber zu ihrer Entfaltung eigener Unterrichtsformen und Erziehungshilfen bedürfen. Das Sonderschulwesen soll erweitert und durch Sonderschulkindergärten, Sonderberufsschulen und Internate für Sonderschüler ergänzt werden.

39. Der Wechsel der Lehrer zwischen verschiedenen Schulformen und die Übernahme wissenschaftlicher Fachkräfte in den Schuldienst sollen erleichtert werden.

40. Beim zweiten Bildungsweg und beim Fernunterricht muß die Berufserfahrung für das Ausbildungsziel nutzbar gemacht werden. Der

Fernunterricht und der Fernsehunterricht sollen in die staatliche Aufsicht einbezogen werden, soweit sie ordentliche Schuleinrichtungen ersetzen oder ergänzen.

41. Die Erwachsenenbildung muß in das öffentliche Bildungswesen auch für die berufliche Fortbildung, einbezogen werden; für gleiche Leistungen sind gleiche Berechtigungen zu gewähren. Die freien Träger der Erwachsenenbildung müssen öffentlich gefördert werden; ihre hauptamtlichen Mitarbeiter sind rechtlich denen gleichzustellen, die in der öffentlichen Erwachsenenbildung tätig sind.

42. Bildung und Ausbildung befähigen den einzelnen, sich im Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft zu behaupten. Staat und soziale Gruppen sollen deshalb Fortbildung, Umschulung und berufliche Rehabilitation unterstützen.

Besonders das behinderte Kind hat ein Anrecht auf Hilfe und Förderung. Deshalb müssen die Eltern über alle staatlichen Hilfen unterrichtet und verpflichtet werden, Schädigungen rechtzeitig zu melden.

43. Ein Ausbildungsförderungsgesetz soll allen – nach Begabung und Leistung – materiell die gleichen Chancen für ihre Bildung gewähren. Die Förderung umfaßt die Kosten für die Ausbildung und den Lebensunterhalt; die Belastbarkeit der Familie ist zu berücksichtigen. Kolleggelder und Gebühren für die Benutzung der Ausbildungseinrichtungen sollen abgebaut werden. Ausbildungsaufwendungen und Berufsaufstiegskosten sollen steuerlich von jenen abgesetzt werden können, die keinen Anspruch auf direkte Ausbildungsbeihilfen haben.

44. Ein Berufsausbildungsgesetz muß auf den bewährten Grundlagen der Berufsausbildung aufbauen und neue Formen berücksichtigen; es soll alle Ausbildungsverhältnisse erfassen. An Ausbildungsbetriebe und Ausbilder sind Mindestanforderungen zu stellen; werden sie nicht erfüllt, soll die Ausbildungsbefugnis untersagt werden. Bei der Gestaltung der Berufsausbildung sind die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter zu beteiligen.

45. Hochschulreform und Schulreform erfordern ein abgestimmtes bildungspolitisches Gesamtkonzept. Die Gründung neuer und der Ausbau bestehender Hochschulen müssen von Bund und Ländern gemeinsam geplant und finanziert werden. Die organisatorische Struktur und die Verwaltung der Hochschulen müssen den Anforderungen von Forschung, Lehre und Studium genügen. Alle Mitglieder der Universität sollen in der Selbstverwaltung ihren Funktionen entsprechend beteiligt werden.

Freigewordene Lehrstühle sollen ausgeschrieben und müssen innerhalb einer bestimmten Frist besetzt werden.

Die Stellung der Nichtordinarien und der Assistenten muß rechtlich verbessert werden; ihnen ist eine angemessene Zeit für eigene Forschungsarbeit zu garantieren.

46. Die Studienzeiten müssen verkürzt werden. Eine Reform der Studien- und Prüfungsordnungen muß den Lehr- und Prüfungsstoff sinnvoll beschränken. Zwischenprüfungen sollen Teile des Abschlußexamens vorwegnehmen können. Durch ein Studienjahr ist mehr Zeit für Übungen, Praktika und Arbeitsgemeinschaften zu schaffen.

47. Die Studentenschaft hat ein hochschulpolitisches Mandat; ihr ist eigene Rechtsfähigkeit zu verleihen. Das Disziplinarrecht ist neu zu ordnen.

48. Zur Entlastung der Universitäten sind verkürzte Ausbildungsgänge, insbesondere an Akademien und Fachhochschulen zu schaffen; ihre Examen müssen zum Eintritt in qualifizierte Stellen in Verwaltung und Wirtschaft berechtigen.

49. Die Jugendförderung durch Bundes- und Landesjugendpläne soll fortgesetzt werden. Erziehung und Bildung der Jugend verlangt eine ausreichende Zahl befähigter Jugendleiter; ihre Ausbildung ist verstärkt zu fördern und einheitlich zu gestalten. In Ergänzung des Deutsch-Französischen Jugendwerkes soll ein Europäisches Jugendwerk geschaffen werden.

50. Der Schutz des Kindes ist eine dringliche öffentliche Aufgabe. Verkehrswege sind so zu planen, daß Gefahren für Kinder und Jugendliche vermindert werden. Der Schutz der Kinder vor Kriminalität und vor Mißbrauch der elterlichen Gewalt muß verstärkt werden; diesen Gefahren muß durch Erziehungsberatung und Elternschulung und durch entschiedeneres Handeln von Jugendämtern, Polizei und Gerichten begegnet werden. Die Zahl der Kindergärten und Spielplätze ist zu vermehren; der Beruf der Jugendleiterin und der Kindergärtnerin soll stärker gefördert und durch bessere Bezahlung anziehender gemacht werden.

51. Staat und Gesellschaft haben die Freiheit des Geistes zu achten und zu schützen. Künstlerische Leistungen sind von Staat und Gesellschaft zu fördern. Dem künstlerischen Film sowie dem guten Unterhaltungsfilm müssen öffentliche Vergünstigungen gewährt werden, wie sie die Filmproduktionen vergleichbarer europäischer Länder genießen.

52. Die Förderung der Forschung und der technischen Entwicklung muß Vorrang haben. Soweit die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nicht künftig als Gemeinschaftsaufgabe geregelt wird, soll weiterhin durch Verwaltungsabkommen zusammengearbeitet werden. Für die Großforschung muß der Bund voll zuständig sein.

53. Aufgaben der Ressortforschung sind weiterhin vorwiegend in Bundes- oder Landesanstalten zu lösen. Die Großforschung soll durch privatrechtliche Gesellschaften im Besitz der öffentlichen Hand betrieben werden. Für die Grundlagenforschung muß der Bund den Selbstverwaltungsorganen

der Wissenschaft verstärkt Mittel zuweisen. Bei der angewandten Forschung und der projektorientierten technischen Entwicklung sind, soweit sie öffentlich gefördert werden, umfassende nationale Programme in der Zusammenarbeit von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft zu verwirklichen. In der angewandten Forschung sind die verschiedenen Bemühungen von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft zu koordinieren, für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen ist zu sorgen.

54. Um Forschungsergebnisse in Wissenschaft und Wirtschaft voll ausschöpfen und vorausschauend planen zu können, soll die wissenschaftliche Dokumentation mit Methoden der Datenverarbeitung ausgebaut und gefördert werden; der Bund soll ein Dokumentationszentrum einrichten.

VI. Wirtschaft und Finanzen

55. Die Soziale Marktwirtschaft hat den Wiederaufbau in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht; nur sie kann den weiteren wirtschaftlichen Aufstieg sichern. Wir stehen zu dieser Wirtschaftsordnung und werden sie weiter ausbauen. Freie Konsum- und Arbeitsplatzwahl, selbständige Berufsausübung, Tarifautonomie, Freiheit und Wagnis unternehmerischer Entscheidung sowie soziale Gerechtigkeit sind bleibende Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft.

56. Dynamik und Leistungsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft beruhen auf einem wirksamen Wettbewerb und einer ausgewogenen marktgerechten Struktur von Klein-, Mittel- und Großunternehmen. Der Wettbewerb muß deshalb von nationalen und internationalen Verzerrungen befreit und auf weitere Wirtschaftsbereiche ausgedehnt werden. Die Konzentrationsbewegung in der weltweit orientierten Wirtschaft muß ein Gegengewicht finden in der Zusammenarbeit mittlerer und kleiner Unternehmen. Die Leistungsfähigkeit der Klein- und Mittelunternehmen muß durch finanzielle Anreize zu einer modernen Unternehmensführung erhöht werden. Dem Mißbrauch wirtschaftlicher Machtausübung ist durch wettbewerbsrechtliche Kontrolle vorzubeugen.

57. Preisstabilität, Vollbeschäftigung und Wohlstand für alle verlangen, daß die wirtschaftlichen Wachstumskräfte gestärkt und rationell genutzt werden. Technischer Fortschritt und strukturelle Anpassung müssen gefördert werden: Forschung und Entwicklung, die notwendigen Umwandlungen der Unternehmensstruktur und die Kapitalausstattung sind, auch durch eine Reform des Steuer- und Stiftungsrechts, stärker zu begünstigen. Die großen Unterschiede in der Wirtschaftskraft einzelner Gebiete der Bundesrepublik Deutschland sind durch strukturverbessernde Maßnahmen zu verringern. Die Strukturverbesserungen in Gebieten mit einseitiger Industriestruktur sowie in

landwirtschaftlich orientierten Regionen mit ungünstiger Agrarstruktur sind dabei als gleichrangige Aufgabe anzusehen. Die wirksamste Maßnahme zur regionalen Strukturverbesserung ist neben dem Ausbau der Infrastruktur die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Ansiedlung von Produktionsbetrieben.

Das Beteiligungssparen und die Beteiligungsfinanzierung aller Unternehmensformen sind öffentlich zu fördern und steuerrechtlich zu erleichtern.

58. Dauerhafte Stabilität und stetiges Wirtschaftswachstum machen eine ständige Abstimmung von wirtschafts-, sozial-, finanz- und einkommenspolitischen Entscheidungen notwendig. Bund, Länder und Gemeinden, die Bundesbank und die großen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sollen sich über die Grundlinien ihres Verhaltens unterrichten. Vor allem die öffentliche Hand muß zu einer gleichgewichtigen und von konjunkturellen Störungen freien Entwicklung der Gesamtwirtschaft beitragen; sie soll im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung die notwendigen öffentlichen Investitionen ermöglichen, durch Kredittilgung, Rücklagenbildung oder verstärkte Kreditaufnahme zur Stabilisierung der Konjunktur beitragen und die notwendigen Strukturwandlungen unterstützen. Sofern bei Struktur Anpassungen die Freisetzung von Arbeitskräften unvermeidbar ist, müssen die Arbeitnehmer durch Sozialpläne, eine verstärkte berufliche und regionale Mobilität und eine aktive Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeitsbeschaffungsprogramm geschützt werden.

59. Mittelfristige Finanzplanung von Bund, Ländern und Gemeinden ist im Rahmen unserer Haushaltspolitik. Sie ist so zu gestalten, daß sie über die erwünschte und realisierbare Entwicklung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben unterrichtet, die großen finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge verdeutlicht, Entscheidungen über die Rangordnung der Aufgaben ermöglicht und auf weitere Sicht die politischen Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates sichtbar macht.

Die Finanzverfassungsreform muß nach Prüfung der Aufgabenverteilung von Bund, Ländern und Gemeinden und nach Abgrenzung der in einem kooperativen Föderalismus zweckmäßigen Zuständigkeiten die öffentlichen Einnahmen so bemessen und verteilen, daß alle öffentlichen Bereiche ihre Aufgaben zu erfüllen vermögen.

Das Haushaltsrecht ist zu modernisieren, an die Praxis mehrjähriger Vorausschau und an die konjunkturpolitischen Erfordernisse anzupassen; es ist überschaubar zu gestalten. Als Sofortprogramm ist der Zweijahreshaushalt zu verwirklichen.

60. Die Steuerpolitik muß bei höchstmöglicher Einfachheit der Gesetze für eine gerechte Verteilung der Lasten sorgen und eine ausreichende gesamtwirtschaftliche Kapitalbildung sowie eine stärkere Eigenkapitalausstattung der Unternehmen ermöglichen. Dabei ist unseren gesellschaftspolitischen Vorstellungen entsprechend die private Eigentumsbildung voran-

zutreiben. Die Steuergesetze müssen sowohl gegenüber dem Wettbewerb als auch den vielen Formen der Eigentumsbildung neutral sein; dies heißt, insbesondere das breit gestreute Beteiligungssparen nicht zu benachteiligen.

61. Vernünftiges Verbraucherverhalten erfordert Verbraucheraufklärung und Schutz vor unlauteren Praktiken. Die Wirtschaftskriminalität muß wirkungsvoll bekämpft werden.

62. *Wir fordern die schnelle Vollendung eines europäischen Binnenmarktes, in dem alle Grenzen und Grenzformalitäten abgeschafft werden müssen. Die bereits verwirklichte Zoll-Union muß sobald wie möglich zur echten Wirtschaftsgemeinschaft mit gemeinsamer Währung, gemeinsamer Wirtschafts- und Sozialpolitik, gemeinsamer Handels- und gemeinsamer Entwicklungspolitik ausgebaut werden. Dazu gehören auch ein gemeinsames Unternehmensrecht und eine gemeinsame Wissenschafts- und Forschungspolitik.*

63. Das oberste Ziel der Energiepolitik ist die optimale, preisgünstige Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Energie. Wir empfehlen die Gründung leistungsstarker Unternehmenseinheiten bei den Energieträgern. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Energiewirtschaft muß sichergestellt bleiben.

64. Wir bekennen uns zu einem modernen und fortschrittlichen Unternehmensrecht. Das wirtschaftliche Geschehen ist partnerschaftlich zu gestalten.

Das Betriebsverfassungsgesetz muß voll ausgenutzt und weiter ausgebaut werden. *Die weitere Gestaltung der Mitbestimmung muß auf der Grundlage des Berichtes, den die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zu erstatten hat, sorgfältig geprüft werden. Bei einer Neuordnung des Unternehmensrechts darf ein überbetriebliches Einflußmonopol zugunsten von organisierten Interessen nicht zugelassen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch im internationalen Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Angesichts dieser Zielsetzung kann eine schematische Übertragung des Modells der Montanmitbestimmung nicht befürwortet werden. Wer in Betrieben oder Unternehmen Arbeitnehmerinteressen wahrnimmt, muß von dem Vertrauen der Belegschaft getragen werden.*

Wir treten dafür ein, daß die sozialen und personellen Belange der Belegschaft verantwortlich auf Vorstandsebene bearbeitet werden, bei großen Unternehmen durch ein dazu bestelltes Vorstandsmitglied.

65. Die überbetriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer im sozialwirtschaftlichen Bereich soll in Arbeiterkammern gesichert werden. Wir empfehlen, solche Kammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu errichten; ihre Aufgaben sind durch Gesetz festzulegen.

VII. Landwirtschaft

66. Die Land- und Forstwirtschaft ist ein unentbehrlicher Teil unserer Wirtschaft und Gesellschaft; ihre Bedeutung geht über die Erzeugerfunktion hinaus. Ihre Leistungen für die Allgemeinheit verlangen eine öffentliche Förderung.

67. Moderne Produktions- und Absatzmethoden sowie die Konzentration von Angebot und Nachfrage erfordern, daß der vertikale Verbund und die überbetriebliche Zusammenarbeit in der Landwirtschaft gefördert werden; entgegenstehende rechtliche und steuerliche Hemmnisse sind zu beseitigen.

68. Die deutsche Landwirtschaft braucht eine Markt- und Preispolitik in der EWG, die der Entwicklung der Kosten und der Rentabilität gerecht wird und ein Einkommen schafft, das auf dem Land Lebensverhältnisse ermöglicht, die den städtischen vergleichbar sind. Die EWG-Marktordnungen sind gleichmäßig anzuwenden, die Unterschiede bei der Besteuerung und den Verkehrstarifen, im Lebensmittel- und Veterinärrecht sind zu beseitigen; die landwirtschaftliche Veredelungsproduktion in bäuerlichen Betrieben ist durch die Gesetzgebung der EWG zu fördern und zu sichern.

69. Für die Konzentration der Produktion und zur Rationalisierung der Vermarktung soll ein Strukturfonds gebildet werden, der EWG-konform ist und in den auch Eigenmittel der Landwirtschaft fließen.

70. Die Agrar-, Wirtschafts- und Raumordnungspolitik soll den heute in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen eine sichere Existenz ermöglichen. Diese kann in landwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben, aber auch außerhalb der Landwirtschaft gefunden werden. Die landeskulturellen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die der Flurbereinigung und der Regionalprogramme müssen fortgeführt werden.

71. Solange sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe infolge der Strukturwandlung verringert, müssen Alterssicherung, Kranken- und Unfallversicherung aus öffentlichen Mitteln gestützt werden. Im Rahmen der Strukturverbesserungsmaßnahmen ist ausscheidenden Landwirten vor allem im sozialen Bereich die notwendige Sicherung zu gewährleisten. Das Bildungswesen auf dem Land muß ausgebaut, die landwirtschaftliche Beratung praxisnäher gestaltet werden.

Öffentliche Hilfen für weitere betriebs- und hauswirtschaftliche Rationalisierung müssen dazu beitragen, daß die Bäuerin von ihrer übermäßigen Arbeit entlastet wird.

72. Die Grundlage der deutschen Landwirtschaft ist der Vollerwerbsbetrieb. Betriebsaufstockungen sind zu erleichtern. Deswegen müssen

die Pachtfristen verlängert und der Zugang der Pächter zum Kapitalmarkt verbessert werden. Um den Besitz der bäuerlichen Vollerwerbsbetriebe zu festigen, müssen Zinsverbilligungen und Investitionshilfen verstärkt fortgeführt werden.

VIII. Raumordnung, Wohnungsbau, Verkehr

73. Ziel der Raumordnung ist eine Siedlungs- und Infrastruktur, die die Entwicklungsmöglichkeit des einzelnen in der Gesellschaft, eine wachstumsfähige Volkswirtschaft und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewährleistet. Die Raumordnung muß die schädlichen Auswirkungen des vielerorts gestörten Naturhaushalts soweit als möglich abbauen und für die weiteren Entwicklungen davon ausgehen, daß die biologische Leistungsfähigkeit der Landschaft die Grundlage einer den menschlichen Bedürfnissen gerechten Umweltgestaltung ist. Bund, Länder und Gemeinden müssen ein System verbindlicher Raumordnungsregeln entwerfen, die auch bei den mehrjährigen Finanz- und Investitionsplanungen der öffentlichen Hand auf allen Ebenen wirksam werden.

74. Eine Sanierung der Städte und Dörfer muß ungesunde Lebensbedingungen beseitigen und damit den Gemeinden, insbesondere den Großstädten, helfen, ihre Aufgaben auch in Zukunft erfüllen zu können. Mittelgroße Städte sollen zu regionalen Zentren so ausgebaut werden, daß sie in den öffentlichen und privaten Dienstleistungen die Vorzüge einer Großstadt bieten, um neue wirtschaftliche Unternehmen anzuziehen und dadurch ihr Angebot an Arbeitsplätzen zu erhöhen.

Eine Vielzahl zentraler Orte soll die Bewohner auf dem Lande mit jenen öffentlichen Dienstleistungen versorgen, die die einzelne Gemeinde nicht bereitzustellen vermag; dazu gehören leistungsfähige Krankenhäuser und Schulen, Sportstätten und Einrichtungen für Erwachsenenbildung und Freizeit.

75. Die Gemeindefinanzen sind durch ein kommunales Steuersystem, das sich neutral auf die verschiedenen Gemeindegruppen auswirken und auf alle Kommunalstrukturen anwendbar sein muß, neu zu ordnen.

76. Ein neues Bodenrecht ist unerlässlich, es muß berücksichtigen, daß das Eigentum am Boden besonderer Sozialbindung unterliegt. Planungen und Neuordnungen in Stadt und Land müssen von Verzögerungen und ungerechtfertigten Verteuerungen befreit werden. Spekulationsgewinne aus Bodengeschäften sind steuerlich stärker zu erfassen; die Entschädigung bei Enteignung soll auf Wunsch des Enteigneten statt in Geld durch Beteiligung erfolgen können.

77. Die Förderung des Wohnungsbaus durch Bund, Länder und Gemeinden für breite Schichten der Bevölkerung ist fortzusetzen. Neben familiengerechten Wohnungen sind verstärkt Wohnungen und Heime für alte

Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu bauen. Der Anspruch auf Wohngeld als Härteausgleich muß veränderten Verhältnissen der Berechtigten angepaßt werden. Familienheime und Eigentumswohnungen müssen vorrangiges Ziel der gesetzlichen und finanziellen Förderungen bleiben. Im Zuge städtebaulicher Maßnahmen sollen Wohnung, Haus und Boden im verstärkten Maße Eigentum in der Hand natürlicher Personen werden. Wohnungsgesellschaften soll auferlegt werden, öffentlich geförderte Wohnungen zu angemessenen Preisen als Privateigentum anzubieten. Instandsetzung und Modernisierung des Althausbesitzes sind zu begünstigen.

78. Ziel der Verkehrspolitik muß ein leistungsfähiges Verkehrsangebot sein, das den gesamten Raum angemessen bedient, den öffentlichen Nahverkehr attraktiv macht und die Gesamtwirtschaft mit möglichst geringen Kosten belastet. Wir treten für eine Gleichbehandlung der Verkehrsunternehmen, ihre wettbewerbsneutrale Besteuerung und die freie Wahl des Transportmittels ein. Vor der endgültigen Integration des EWG-Verkehrsmarktes müssen die Startbedingungen einander angeglichen werden.

Durch eine verbesserte Gestaltung des kombinierten Verkehrs sollen, freiwillig und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die Bundesstraßen und Bundesautobahnen entlastet werden.

Wir setzen uns für eine großzügige und moderne Verkehrsforschung ein.

79. Für den Ausbau des Straßennetzes, der Schienen- und Wasserwege, der Flug- und Seehäfen müssen Bund, Länder und Gemeinden ein gemeinsames langfristiges Programm aufstellen. Dabei sind die Zonenrand- und andere strukturell benachteiligte Gebiete besonders zu berücksichtigen. Der Ausbau des Straßennetzes ist der zunehmenden Motorisierung anzupassen.

80. Alle öffentlichen Verkehrsunternehmen sind nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit zu führen. Sie haben auch eine soziale Aufgabe zu erfüllen. Soweit sie nicht kostendeckend arbeiten, müssen die politischen Lasten abgegolten werden.

81. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Deutschen Bundesbahn muß wiederhergestellt werden. Nach Entlastung von politischen Lasten muß sie ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeiten. Die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Bundesbahn müssen klar abgegrenzt werden.

Auch die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Deutschen Bundespost müssen weiter verbessert werden. Sie muß so ausgestattet sein, daß sie der drängenden Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, der Nachrichten-, Fernseh- und Rundfunkübertragung gerecht werden kann.

82. Die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, der Seeschifffahrt, der deutschen Seehäfen und der deutschen Flugunternehmen muß gestärkt werden; Diskriminierungen sind abzuwehren.

Die großen Flughäfen sind an das Schienennetz anzuschließen. Der Nahflug-

verkehr muß ausgebaut, das Flugsicherheitssystem muß verbessert und ausländische Chartermaschinen müssen den für deutsche Flugzeuge geltenden Vorschriften unterworfen werden.

83. Die Verkehrserziehung ist mit Hilfe der Schulen und der Publizistik zu verstärken.

Die technischen Auflagen für die Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr sind den jeweils neuesten Erkenntnissen über Sicherheit und Verminderung der Abgasgifte und des Lärms anzupassen.

IX. Soziale Sicherung

84. In unserer Gesellschaft können die Entfaltung der Familie, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Sicherung des Menschen vor den Risiken der Krankheit, der Invalidität und der Arbeitslosigkeit sowie die Vorsorge und Sorge für das Alter in der Regel nur solidarisch gewährleistet werden. Insoweit hat der Staat die Pflicht, zur gesunden Entwicklung der Familie und Jugend beizutragen, die soziale Sicherung des Volkes zu organisieren und die private Vermögensbildung zu fördern. Dem Grundsatz der Eigenverantwortung im Rahmen der sozialen Sicherung gebührt aber der Vorrang.

85. Die wirtschaftlichen, die sozialen und die kulturellen Lebensbedingungen für die Familie sind so zu gestalten, daß sie ihre Aufgaben zu erfüllen vermag. Das durch die Leistung bestimmte Markteinkommen muß in allen Einkommens- und Sozialschichten durch einen Familienlastenausgleich ergänzt werden. Dieser Ausgleich soll unter Berücksichtigung der Leistungen der Familien eine bedarfsgerechtere Verteilung des Einkommens gewährleisten. Es ist ein Familienausgleichsfonds zu errichten. Die Mittel dafür müssen durch die öffentliche Hand in mindestens der gleichen Höhe wie bisher und durch einkommensbezogene Beiträge aufgebracht werden.

Der Familienausgleich entbindet die Familie nicht von ihrer Eigenverantwortung; er soll lediglich einen Teil der Belastungen ausgleichen, die durch Kinder verursacht werden. Nichtsdestoweniger ist das Kindergeld spürbar zu erhöhen.

Das Nebeneinander von Kindergeld und sehr unterschiedlich wirkenden Steuerermäßigungen für Kinder ist reformbedürftig. Künftig sollte jeder Einkommensbezieher pro Kind einen Festbetrag von seiner Steuerschuld abziehen können. Einkommensbezieher, die keine oder nur eine niedrige Einkommensteuer zahlen, sollte der Festbetrag voll bzw. teilweise direkt ausbezahlt werden (Negativsteuer). Die Ausgleichsleistungen für Kinder müssen in allen Einkommensschichten gleich hoch sein.

Der Wohnungsbau muß familiengerecht weitergeführt, das Wohngeld, falls erforderlich, neuen Verhältnissen angepaßt werden.

Alle Bemühungen der Kirchen und der Gesellschaft, Ehen und Familien durch

Beratung und Bildungsarbeit, durch Familienferien zu helfen, sind zu fördern. Es müssen Wege gefunden werden, den Familien in Not durch Familienhelferinnen beizustehen. Bestehende Ansätze, Familienhelferinnen an Familien zu vermitteln, müssen zügig und wirksam ausgebaut werden.

86. Für künftige Arbeitszeitregelungen muß es wichtiger sein, den Urlaub zu verlängern, als die Arbeitszeit zu verkürzen. Der Übergang vom Erwerbsleben zum Ruhestand soll dem persönlichen Leistungsvermögen und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Für Frauen, die vorübergehend ganz oder teilweise aus dem Arbeitsleben ausscheiden, müssen die Übergänge erleichtert, Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit geschaffen und die Rückkehr in das berufliche Leben ermöglicht werden.

Älteren arbeitslosen Arbeitnehmern ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß durch staatliche Förderungsmaßnahmen zu erleichtern.

87. Das Einkommen muß leistungsgerecht sein. Steuern, Sozialabgaben und Einkommensgrenzen müssen so gestaltet sein, daß sie Aufstiegs- und Leistungswillen nicht hemmen.

88. In der gesetzlichen Krankenversicherung muß der Versicherte das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen überschauen sowie die Ansprüche und ihre Kosten erkennen können; die Leistungen an die Vertragspartner sind zu überprüfen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Versichertengemeinschaft Rücksicht zu nehmen. Eine wirtschaftlich tragbare Direktbeteiligung der Versicherten ist notwendig; sie muß zu einer Beitragsenkung führen und dadurch der Versichertengemeinschaft zugute kommen. Bei einer Neuordnung der gesetzlichen Krankenversicherung müssen die Einkommensgrenzen der allgemeinen Einkommens- und Kostenentwicklung entsprechen. Untere Einkommensschichten dürfen nicht durch die Beitragsbemessungsgrenzen benachteiligt werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen gleiche Leistungen bieten und die unterschiedliche Behandlung von Gruppen in einer Kasse ausschließen.

89. Die Gleichstellung aller Arbeitnehmer bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall kann nur gleichzeitig mit einer Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung verwirklicht werden. Die betriebliche Belastung muß durch Ausgleichskassen geregelt, das betriebliche Risiko muß kalkulierbar gemacht werden.

90. Angesichts des wirtschaftlichen Strukturwandels ist in der gesetzlichen Unfallversicherung die Zahl der Berufsgenossenschaften zu vermindern.

91. In der gesetzlichen Alterssicherung muß der Zusammenhang von Alterseinkommen und Lebensarbeitseinkommen erhalten bleiben; die Renten müssen weiterhin am nominalen Einkommen und dessen Entwicklung bemessen werden. Die Beiträge zur Altersversorgung müssen steuerfrei bleiben. Der Freibetrag soll den Höchstbeitragsätzen in der gesetzlichen

Rentenversicherung entsprechen. Die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einer betrieblichen Alterssicherung müssen auch bei Arbeitsplatzwechsel gesichert sein.

92. Die gesetzlichen Rentenversicherungen sollen neuen Gruppen unter gleichen Rechten und Pflichten offenstehen. Diese Alterssicherung des ganzen deutschen Volkes soll von einer allgemeinen, gegliederten Rentenversicherung getragen werden, die autonom die unterschiedlichen Belastungen bei voller Erhaltung der Erstattungspflicht des Bundes ausgleicht.

93. Die alten Menschen müssen nicht nur materiell gesichert, sondern auch vor gesellschaftlicher Isolierung bewahrt werden. Deswegen werden wir einen Altenplan vorlegen.

94. Die Lasten des Krieges und seiner Folgen sollen nicht von den unmittelbar Betroffenen allein getragen werden. Ihre wirtschaftliche und soziale Eingliederung ist fortzusetzen. Deshalb müssen die unterschiedlichen Ausgleichsleistungen harmonisiert, die Leistungen für die Flüchtlinge denen für Vertriebene angeglichen, die Kriegsopferversorgung – vor allem bei den Ausgleichsrenten – nach der Wirtschaftslage entwickelt werden.

95. Um eine gleichmäßigere Vermögensverteilung zu erreichen, muß die Vermögensbildung in eigentumsschwachen Schichten stärker gefördert werden als bisher. Damit künftig Förderungsmaßnahmen gezielter angesetzt werden können, muß die Vermögensstatistik durch Gesetz entsprechend ausgebaut werden. Das Sparen der Arbeitnehmer, insbesondere ihre Beteiligung am Produktivkapital ist durch einen gesetzlichen Beteiligungslohn zu fördern. Dabei ist das Sparen im eigenen Betrieb nicht zu benachteiligen. Zugleich kann dadurch für die Arbeitnehmer der Erwerb von Mitbestimmungsrecht wirtschaftlicher Art aus persönlichem Kapitalanteilbesitz ermöglicht werden.

96. Wir treten für ein einheitliches Sparprämiengesetz mit einem einheitlichen Förderungshöchstbetrag ein; die Prämiensätze sind nach Familienstand und Kinderzahl zu staffeln; den Beziehern niedriger Einkommen ist eine Zusatzprämie zu gewähren.

97. Bestimmungen, die die Anwendung des zweiten Vermögensbildungsgesetzes behindern, müssen beseitigt werden. Vermögenswirksame Leistungen sollen Teil der Tarifabschlüsse werden.

Die Anlagemöglichkeiten des Gesetzes sind zu erweitern; auch Anteilscheine von Kapitalbeteiligungsgesellschaften sollen berücksichtigt werden.

98. Bund, Länder und Gemeinden sollen in ihrem Ervermögen und bei ihrer Kapitalaufnahme zur privaten Vermögensbildung beitragen. Bei der Entwicklung neuer Industrien, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, ist eine spätere Privatisierung vorzusehen. Bei Kapitalaufnahmen durch öffentliche Unternehmen ist in erster Linie das Instrument der Wandelschuldverschreibung zu benutzen, um die anschließende Privatisierung bei Eigen-

tumserwerb durch die breiten Schichten zu gewährleisten. Das Stimmrecht des Kleinaktionärs sollte nach dem Vorbild der großen Genossenschaften durch Delegierte ausgeübt werden.

X. Gesundheit und Sport

99. Die Gesundheit muß durch Vorsorge, Heilung und Wiedereingliederung geschützt und gesichert werden. Vordringlich sind allgemeine Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen.

Maßnahmen der gesundheitlichen Vorsorge müssen in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden, sie sind durch Gesundheitserziehung und -aufklärung zu ergänzen.

100. Die Rehabilitation aller gesundheitlich Geschädigten verlangt umfassende Maßnahmen und Einrichtungen medizinischer und berufsfördernder Art; sie müssen auch der Hausfrau zugute kommen. Die Anstrengungen aller Träger der Rehabilitation müssen gesetzlich koordiniert und ausgebaut werden.

101. Wir setzen uns mit Nachdruck dafür ein, daß Wasser und Luft sauber gehalten werden; wir dringen auf eine wirksame Bekämpfung des Lärms. Die gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Lärms, der Wasser- und Luftverunreinigung sowie der Radioaktivität müssen gründlich erforscht werden. Die Gesetzgebung ist dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis ständig anzupassen. Die Vorschriften müssen bundeseinheitlich sein; entsprechende internationale Vereinbarungen sind anzustreben.

102. In den Berufs- und Fachschulen soll über Arbeits- und Gesundheitsschutz unterrichtet werden; die werkärztliche Betreuung ist sicherzustellen. Für den medizinischen Arbeitsschutz sollen gesetzliche Normen der Arbeitshygiene in den Betrieben festgelegt werden.

103. Die freie Arztwahl und die Unabhängigkeit des Arztes müssen erhalten bleiben.

104. Der Krankenhausbau muß öffentlich so gefördert und geplant werden, daß das Angebot überall nach Bettenzahl, medizinisch-technischer Ausstattung und Zweckbestimmung ausreicht, aber Überkapazitäten vermieden werden. Dabei haben Bund, Länder und Gemeinden zusammenzuwirken. Bei der Planung und Finanzierung sind Initiativen der freien Krankenhausträger besonders zu fördern. Der Errichtung und dem weiteren Ausbau von Stationen für Langzeitkranke und für Alterskranke ist besonderes Augenmerk zu widmen. Die Deckung der laufenden Betriebskosten der Krankenhäuser muß erreicht werden.

105. Alle pflegerischen Berufe verdienen hohe gesellschaftliche Anerkennung. Ihre Arbeitsbedingungen müssen dieser Forderung entsprechen.

chen. Die Nachwuchswerbung für Pflegeberufe muß verstärkt und die Umschulung aus anderen Berufen gefördert werden. Auch die Teilzeitbeschäftigung in der Krankenpflege ist zu fördern.

106. Die staatliche Förderung der Leibeserziehung und des Sportes muß seiner Bedeutung für Erziehung und Bildung, für Freizeit und Gesundheit entsprechen. Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sind in ausreichendem Maße zu erstellen.

Die Leibeserziehung ist in den Lehrplänen aller Schulen stärker zu berücksichtigen. Sport muß gleichrangiges Lehr- und Prüfungsfach der Lehrerausbildung sein; die Zahl der Lehrstühle für Sport und Leibeserziehung an den Hochschulen ist zu vergrößern.

Die Arbeit der Turn- und Sportvereine und -verbände ist öffentlich zu fördern. Die Freiheit und Selbständigkeit des Sportes müssen unangetastet bleiben. Für den Leistungssport sind besondere Trainings- und Leistungszentren zu errichten und weitere hauptamtliche Trainer anzustellen. Der Talentsuche und Talentförderung in Schulen und Vereinen kommt erhöhte Bedeutung zu. Auch die Bundeswehr sollte zur Förderung des Sportes beitragen.

Schlußwort

Mit diesem Programm stellt sich die Christlich Demokratische Union den Anforderungen der siebziger Jahre. Was die Düsseldorfer Leitsätze 1949, das Hamburger Programm 1953 als Auftrag der CDU formuliert haben, ist in der Politik der Union durchgesetzt worden. Unter der Führung von Konrad Adenauer wurde die Bundesrepublik Deutschland als freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat Glied der demokratischen Völkergemeinschaft. Mit Ludwig Erhard verwirklichte die Union die Soziale Marktwirtschaft. Gemeinsam mit den anderen Parteien behauptete sie in den zwei Jahrzehnten ihrer Regierung die Freiheit nach außen und sicherte sie im Innern.

Was dem deutschen Volk, was der Union nicht zu erreichen gelang, hing nicht von seiner Anstrengung, nicht von seinem Willen ab: die Einheit des Landes und der Nation, die politische Einigung Europas und die friedliche Ordnung der Welt bleiben die großen Ziele. Die staatliche und gesellschaftliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland muß als gesamtdeutsche Aufgabe begriffen werden.

Wir wissen, unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung ist nicht vollkommen. Manches bleibt zu tun. Wir müssen eine überzeugende Antwort geben auf die Herausforderung unserer Zeit. Die deutsche Demokratie muß frei sein von Elementen totalitären Denkens und nationalistischer Ansprüche; bereit, sich ständig zu erneuern, soll sie offen sein für eine friedliche Zusammenarbeit mit allen Völkern und Staaten. Dem dient dieses Programm.